

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Baumeister. 1931-1935 1934**

12 (20.12.1934)

# Der Baumeister

Fachorgan des Badischen Baumeisterbundes (BBB)

Erscheint am 20. jeden Monats

umfassend die staatlich geprüften Bad.  
Baumeister des Hoch- und Tiefbaues  
sowie der Maschinen- und Elektrotechnik

Heft 12

Karlsruhe, 20. Dezember 1934

4. Jahrgang

Bezugspreis: Für Nichtmitglieder vierteljährlich 1.50 RM., Einzelnummer 0.50 RM. / Bestellungen durch den Verlag

Aus der „Frankfurter Zeitung“ vom 17. Nov. 1934 entnehmen wir folgenden interessanten Artikel:

## Neue Aufgaben für den Wohnungsbau?

### Wachsende Nachfrage

Vor kurzem äußerte Staatssekretär Reinhardt, spätestens für den Sommer 1935 sei mit einem Mangel an Kleinwohnungen, und zwar mit einem Fehlbetrag von etwa 200000, zu rechnen. In der Tat ist schon seit einiger Zeit auf dem Wohnungsmarkt ein Umschwung zu beobachten, der in den einzelnen Teilen des Reichs sehr ungleichmäßig zu sein scheint, im ganzen aber unverkennbar ist. Entscheidend ist für diesen Umschwung natürlich die Zunahme der Eheschließungen, die seit dem Vorjahr als Ergebnis gebesserter Konjunktur, staatlicher Förderung und damit verbundener seelischer Umstellung festzustellen ist. 1933 stieg die Zahl der Eheschließungen erstmals wieder seit dem Einbruch der Krise auf 630000 (510000), also um rund 23 %; für das erste Halbjahr 1934 liegen nur die Zahlen aus den Großstädten vor, die eine Erhöhung um 36 % gegenüber der entsprechenden Vorjahrszeit zeigen. In der Regel bedeutet nun die Eheschließung auch die Begründung eines eigenen Hausstandes — oder sie sollte es jedenfalls bedeuten. Schon von dieser Seite her ist also eine vermehrte Nachfrage nach Wohnungen im Gange oder zu erwarten. Dazu kommt der steigende Bedarf, der sich jedesmal bei Eintritt einer wirtschaftlichen Wiederbelebung, wenn sich Beschäftigung und Einkommen bessern, auf dem Wohnungsmarkt ergibt. Die Arbeitslosen, die wieder in Brot gekommen sind, beginnen den Rückzug aus den Wohnlauben oder anderen behelfsmäßigen Unterkünften. Bei den Mittelwohnungen scheinen außerdem die tiefgreifenden Veränderungen in der politischen und Verwaltungsapparatur an manchen Plätzen erhöhten Bedarf auszulösen, und gleichzeitig erhält diese Kategorie immer noch Zustrom aus dem Lager der Großwohnungen, deren Besetzung dünner und dünner, deren Ueberangebot freilich durch die rege Umbautätigkeit verringert wird. Dabei sind die Reserven — im Gegensatz zu landläufigen Meinungen, die man in übersteigender Kritik der früheren Wohnbaupolitik hören konnte

— nur sehr gering. In Verbindung mit der Volkszählung wurden i. V. in den Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern rund 113000 leerstehende Wohnungen, d. s. 1,3 % des gesamten Wohnungsbestandes ermittelt, davon bei Kleinwohnungen nur 1,1 %, bei Großwohnungen dagegen 2,1 %. Das ist ein durchschnittlicher Leerbestand, wie er auch vor dem Kriege als normal und schon zur technischen Bewältigung der Wohnungsfluktuation erforderlich galt. Seit Mitte v. J. wird sich der Prozentsatz eher verringert als vergrößert haben.

Der Wohnungsbau selbst ist der Bedarfssteigerung bis zu einem gewissen Grade bereits nachgekommen, wie die folgende Aufstellung, die gleichzeitig einen Ueberblick über die Wohnbautätigkeit des letzten Jahrzehnts gibt, zeigt:

	Rohzu- gang an Wohnung.	davon durch Umbau	Reinzu- gang an Wohnung.		Rohzu- gang an Wohnung.	davon durch Umbau	Reinzu- gang an Wohnung.
1924	115 376	20 569	106 502	1930	330 260	22 327	310 971
1925	191 812	27 375	178 930	1931	251 701	20 359	233 648
1926	220 529	21 445	205 793	1932	159 121	37 961	141 265
1927	306 834	22 390	288 635	1933	202 113	69 243	178 038
1928	330 442	23 617	309 792	1934	schätzungsweise		300 000
1929	338 802	23 099	317 682				

Nach dem scharfen Absinken 1931/32 war also schon 1933 die Wohnungsproduktion wieder im Anstieg. Für 1934 liegen bisher nur die Ergebnisse aus den Gemeinden von über 10000 Einwohnern vor. In diesen wurden von Januar bis September rund 114000 Wohnungen gegenüber 62000 i. V. vollendet, d. s. etwa 80 % mehr. Legt man dieses Verhältnis auch nur in vorsichtigster Weise für das Gesamtergebnis zu Grunde, so kann man wohl mit einem Reinrückgang von rund 300000 Wohnungen im Jahre 1934 rechnen, also einem Ergebnis, das an die besten Baujahre der Nachkriegszeit herankommt. Kennzeichnend ist dabei neuerdings nicht so sehr die Erstellung neuer wie die **bessere Nutzbarmachung alten Wohnraums**, die sich an dem hohen Anteil der (seit 1933 mit staatlichen Mitteln subventionierten) Wohnungsteilungen zeigt (1928 7 %, 1932: 18 %, 1933: 34 %, im ersten Halbjahr 1934 in

den Groß- und Mittelstädten 60 %). Die Reichszuschüsse für Wohnungsteilungen sind aber bekanntlich schon seit einigen Monaten verbraucht, nur noch von örtlichen Stellen werden hie und da Mittel dafür bereitgestellt, wie jüngst z. B. von der Stadt Berlin, und wieweit noch auf Grund rein privater Investitionen Umbauten in erheblichem Umfange zu erwarten sind, ist fraglich.

### Aktueller und struktureller Bedarf

Wie groß ist der voraussichtliche Wohnungsbedarf? Der Umfang der Nachfrage wird rechnerisch durch den Reinzugang an Haushaltungen, der sich aus der Zahl der Eheschließungen abzüglich der Ehelösungen durch Tod und andere Umstände ergibt, bestimmt. Dieser Reinzugang an Haushaltungen beträgt nach den Vorausberechnungen des Statistischen Reichsamts, bei denen konjunkturelle Schwankungen natürlich außer acht gelassen sind, im Jahrzehnt 1930/40 durchschnittlich 254 000 — das ist das Erbe einer geburtenfreudigen Vergangenheit; die letzten, stark besetzten Geburtsjahrgänge aus der Vorkriegszeit rücken in den Jahren 1930 bis 1935 in das heiratsfähige Alter ein. In Wirklichkeit war die Heiratsziffer und demgemäß der Zugang an neuen Haushaltungen infolge der Krise geringer. Rund 300 000 Haushaltsgründungen sind unterblieben und werden, wie das neuerliche Ansteigen der Eheschließungen zeigt, jetzt nachgeholt. Allein aus diesem Grunde liegt ein Bedarf von mehreren 100 000 Wohnungen vor. Dazu kommt noch ein schwer abschätzbarer „struktureller“ Fehlbetrag. Jede Wirtschaftsbelebung führt nämlich auf dem Gebiet des Wohnungsbaus wieder zu den alten Problemen zurück, die mit dem völligen Ausfall der Wohnungsproduktion in dem Kriegs- und Inflationsjahrzehnt bei gleichzeitig stark verändertem Bevölkerungsaufbau — mehr Erwachsene und infolgedessen mehr Haushalte — zusammenhängen. Die gewaltige Aufstauung des Wohnungsbedarfs, die hieraus entstand, und deren in jeder Hinsicht unerwünschte Folgen sind dem, der etwa an die Inflationszeit zurückdenkt, noch in grausiger Erinnerung. Mit großer Kraftanstrengung wurde dann in den Jahren 1924 bis 1931 der Versuch unternommen, mit Hauszinssteuer und anderen öffentlichen Mitteln die Lücke zu schließen. Rund zwei Millionen Wohnungen wurden damals mit Staatshilfe errichtet. Kein Zweifel, daß dabei zahllose Fehler begangen wurden. Das Ergebnis war aber doch eine gewisse Entspannung, die die drückendste Wohnungsnot beseitigte und den stufenweisen Abbau der Wohnungszwangswirtschaft erleichterte. Die Krise mit dem Druck auf den Wohnungsmarkt hat dann zeitweise den Eindruck entstehen lassen, als sei sogar zuviel gebaut worden. In Wirklichkeit hatte der Wohnungsbau von 1924 der Zahl nach nur wenig mehr als den jährlichen Zuwachs an Haushaltungen versorgen können. Bei jeder Wirtschaftsbesserung schießt also neben dem regelmäßigen Bedarf der unbefriedigte strukturelle Fehlbetrag aus den zehn Kriegs- und Inflationsjahren hervor, der in den letzten Jahren nur infolge des Einkommensschwundes ausgefallen zu sein schien. Man hat weidlich darüber gestritten, wie groß

dieser „objektive“ Fehlbetrag ist. Offizielle Stellen haben früher anknüpfend an die Haushalte ohne eigene Wohnung (also Untermieter-Familien) mit der Zahl von 1 Million operiert. In Wirklichkeit kommt es natürlich nur auf den „subjektiven“, d. h. zahlungsfähigen Bedarf an, den die Depression zum Verschwinden, der Aufschwung zum Vorschein bringt, und dessen Größe vom Einkommen einerseits und den Mieten andererseits abhängt.

### Staatliche und private Bautätigkeit

Der Staat wird schon aus bevölkerungspolitischen Erwägungen darauf sehen müssen, daß das **natürliche Wohnungsbedürfnis nicht durch Funktionsunfähigkeit des Wohnungsmarktes unbefriedigt bleibt**. Er hat sich allerdings seit 1931 unter dem Zwange der Finanznot und unter dem Eindruck nachlassenden Bedarfs Schritt für Schritt aus der direkten Wohnungsbaufinanzierung zurückgezogen. Die staatliche Förderung des Wohnungsneubaus beschränkte sich zuletzt auf Reichsbaudarlehen für Eigenheime, für die 47 Millionen *R.M.* (davon 20 Millionen aus Haushaltsmitteln) zur Verfügung gestellt und bereits völlig verbraucht wurden — Ergebnis: 27 000 Eigenheime —, auf 100 Millionen Reichsbürgschaften für zweistellige Hypotken auf Kleinwohnungen, von denen ein gutes Drittel vergeben ist, auf Steuervergünstigung, auf die Mittel für die vorstädtische Kleinsiedlung (195 Millionen *R.M.* in den letzten beiden Jahren) und die bekannte Wechselkreditaktion für die Bausparkassen, die aber nur eine Vorverlegung von sonst erst später „fälligen“ Wohnungsbauten herbeiführte. Die staatliche Unterstützung hat also von vielen Seiten her angesetzt, aber gegenüber der einen Milliarde jährlich, die bis 1930 allein aus Hauszinssteuer- und öffentl. Anleihemitteln für den Wohnungsbau ausgeworfen wurde, bleibt der Gesamtbetrag der neuen Förderungsmaßnahmen weit zurück. Wenn sich trotzdem der Wohnungsbau in den letzten beiden Jahren wieder verhältnismäßig günstig entwickeln konnte, so ist das auf die Wohnungsteilungen, den Zug zum Eigenheim und auf gewisse **Nachwirkungen der Kreditkrise** und der anschließenden Substanzpsychose, auf die Bausparkassenbewegung und ähnliche teils dauernd, teils vorübergehend wirksame Faktoren zurückzuführen. Dementsprechend hat sich der Anteil des privaten Wohnungsbaus gegenüber dem öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln unterstützten ständig vergrößert. Die Folge dieser Verschiebung war, daß sich der Wohnungsbau, bei dem sich nach dem Kriege mehr und mehr die Tendenz zum Großblockbau und zur Reihensiedlung durchgesetzt hatte, nunmehr wieder stärker zersplitterte und in eine Fülle von kleinen Objekten zerfiel. Das erleichterte die private Finanzierung und ist auch vom Gesichtspunkt der Wohnungsreform nicht unerwünscht. Die Kosten dieser Bauweise sind aber oft höher, und das Ergebnis ist ferner, daß nach wie vor die mittelgroße Wohnung, etwa von 3 bis 4 Zimmern, im Vordergrund des Neubaues steht. Die Bautätigkeit der letzten Jahre ist also **vorwiegend von mittelständischen Kreisen** ausgegangen und

vornehmlich diesen zugute gekommen. Dagegen läßt der **Kleinwohnungsbau** für die großen Massen der Lohn- und Gehaltsbezieher zu wünschen übrig — ähnlich wie in England, wo der Wohnungsbau für die Entfaltung der Binnenkonjunktur eine entscheidende Rolle gespielt hat, wo aber jetzt gleichfalls staatliche Hilfe für den Kleinwohnungsbau erwogen wird.

### Finanzierung als Hauptschwierigkeit

Es ist kein Zweifel, daß hier ein **wichtiges Feld staatlicher Initiative** liegt. Wo und wie diese Initiative anzusetzen ist, darüber sind seit einiger Zeit Erörterungen der zuständigen Stellen im Gange, die auch davon ausgehen mögen, daß sich nach dem allmählichen Auslaufen der Arbeitsbeschaffungsprogramme in diesem Winter hier ein **neues Gebiet binnenmarktorientierter Ankurbelungspolitik** erschließen könnte. Die Lage der Reichsfinanzen wird eine direkte Subventionierung des Wohnungsbaus mit Staatsmitteln kaum im erheblichen Umfange zulassen, und die Erfahrungen, die mit dieser Methode nach der Inflation gemacht wurden, lassen überdies eine Wiederholung nicht verlockend erscheinen. Auch eine kurzfristige Vorfinanzierung wie bei anderen Arbeitsbeschaffungsprogrammen dürfte mit Rücksicht auf das Konsolidierungsbedürfnis der Reichsfinanzen nicht zur Diskussion stehen. Man ist deshalb vor allem bemüht, das **Problem der zweiten Hypothek** zu lösen, das sich, wie man weiß, als ein schweres Hemmnis für die stärkere Entfaltung der privaten Bauinitiative erweist, seitdem daß aus öffentlichen Mitteln stammende Hauszinssteuerdarlehn, das in der Nachkriegszeit die zweite Hypothek ersetzte, weggefallen ist. Die Pläne knüpfen an die noch 1932 gegründete **Preußische Wohnungskreditanstalt** an, die die staatlichen Hauszinssteuer-Hypotheken in Verwaltung nehmen, diese als Bürgschaftsfonds für zweite Hypotheken benutzten und auch selbst zweistelligen Hypothekarkredit vergeben sollte. Von anderer Seite ist vorgeschlagen worden, ohne Zwischenschaltung eines neuen Instituts mit Hilfe der **Reichsbürgschaft** (für den Rahmen der bisherigen zweiten Grundbuchstelle) eine Einheitshypothek bis 75 oder 80% des Gebäudewerts, also die bisherige erste und zweite Hypothek umfassend, so wie einen entsprechenden Pfandbrieftyp zu schaffen. Ob Maßnahmen dieser Art ausreichen, um dem Wohnungsbau mehr Kapital und **billiges** Kapital zuzuführen, ist fraglich, und es ist auch zweifelhaft, ob die Verbilligung der zweiten Hypothek, auf die jene Vorschläge ausgehen, bei dem gegenwärtigen Landeszinsfuß allein ausreicht, um Kleinwohnungen zu Mieten zu erstellen, die wirklich von der breiten Masse der Arbeiter und Angestellten getragen werden können. Entscheidend bleibt also eine **Aktivierung des Kapitalmarkts** und damit der Hypothekarinstitute. Inzwischen mögen Steuererleichterungen, Mittel der Arbeitsfront, deren Bereitstellung für Siedlungszwecke angekündigt und zum kleinen Teil auch verwirklicht wurde, der Sparkassen — unter Erleichterung der Liquiditäts- und Beleihungsvorschriften, wie sie bereits eingeleitet ist —

und der Sozialversicherungsträger die Lücke teilweise füllen.

### Wie und wo?

Neben den Schwierigkeiten der Finanzierung erhebt sich noch eine Fülle weiterer schwerwiegender Entscheidungen, wenn der Staat wieder stärker in den Wohnungsbau eingreift. So drängend der Bedarf in nächster Zeit erscheint, — auf lange Sicht wird er womöglich abnehmende Tendenz zeigen. Von 1940 an sinkt der Nettowachstum an Haushaltungen rapide, weil sich dann der Geburtenausfall während des Krieges in einer starken Verminderung der Heiratsziffer ausprägt, und von 1950 an ist sogar mit einer Abnahme zu rechnen. (Darauf hat auch die neue Bevölkerungspolitik keinen Einfluß mehr; deren Wirkungen würden sich erst in einem weiter entfernt liegenden Zeitraum zeigen). Sicherlich ist es nicht angängig, unter dem Eindruck solcher Vorusberechnungen in den nächsten Jahrzehnten, in denen der Wohnungsbedarf noch wächst, eine mit den berechtigten Lebensansprüchen eines hochqualifizierten Volkes nicht vereinbare Wohnungsnot hinzunehmen; vielmehr wird die Bauweise auf den verhältnismäßig kurzfristigen Bedarf einzustellen sein, eine Forderung, der auch vom Gesichtspunkt sparsamer Kapitalverwendbeizupflichten ist. Allerdings findet der Ausfall an Haushaltsbestand wohl einen Ausgleich in dem in jenen Jahrzehnten fällig werdenden sehr hohen Abrissbedarf, so daß für die jetzt erstellten Bauten die Gefahr der Nichtausnutzung gering ist. Eine weitere Frage: Wo soll gebaut werden? Noch ringen die Planungen, die von bestimmten bevölkerungspolitischen Zwecksetzungen ausgehen und etwa grundsätzlich nur auf dem Lande und in Kleinstädten bauen wollen, mit den Tendenzen, die auch den anderwärts auftretenden Bedarf zu berücksichtigen suchen, um Pressungen auf dem Wohnungsmarkt mit ihren unerwünschten sozial- und bevölkerungspolitischen Folgen zu vermeiden. (Nach früheren Berechnungen würden z. B. die Großstädte selbst bei völligem Stocken des Zuzugs bis 1945 noch eine Vermehrung der Haushaltungen verzeichnen). Die jetzt beim Ausbau der heimischen Rohstoffproduktion besonders aktuellen Probleme der **Industrieverpflanzung, die Sanierung der Altstädte** (mit hohem Abbruchbedarf!), die Möglichkeiten der **industriellen Randsiedlung** und anderer „gemischter“ Siedlungsformen tauchen auf, die vägen Vorstellungen von einer Aenderung unserer ganzen Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur spielen hinein. Das sind die qualitativen Fragen des Wohnungsbauens, die sich neben der quantitativen Bedarfsfrage erheben. Die Entscheidungen, die das Wohnungs- und Siedlungskommissariat zu treffen hat, sind also vielfältig und schwierig.

\*\*\*\*\*

**Keiner soll hungern!  
Keiner soll frieren!**

**Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1934/35**

# Amtliche Bekanntmachung der Reichskammer der bildenden Künste

Dritte Verordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten vom 20. November 1934

Auf Grund des § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797/99) wird folgendes angeordnet:

## § 1.

### Bauliche Gestaltung.

(1) Leistungen und Arbeiten rein technischer Art fallen nicht unter den Begriff der baulichen Gestaltung im Sinne der §§ 2 und 3 der ersten Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten.

(2) Zu den Leistungen und Arbeiten rein technischer Art sind zu rechnen: Bauliche Aenderungen im Innern bestehender Gebäude, wie Versetzen von Türen, Ausbrechen von Zwischenwänden, Einziehen von Decken, Verstärken von Fundamenten usw. Handelt es sich hierbei um bauliche Aenderungen künstlerisch wertvoller Bauten, die deren Gesamthaltung beeinflussen, so liegt der Begriff der baulichen Gestaltung vor.

(3) Zu den Leistungen und Arbeiten rein technischer Art sind u. a. ferner zu rechnen: Anbauten, Ergänzungen oder Erneuerungen, die nach außen entweder überhaupt nicht hervortreten, oder das Gesicht des Stadt- oder Ortsbildes oder der Landschaft nicht beeinflussen.

(4) Bestehen Zweifel darüber, ob eine bauliche Arbeit unter den Begriff der baulichen Gestaltung fällt, so entscheidet der Präsident der bildenden Künste oder der von ihm beauftragte Leiter der Landesstelle.

## § 2.

### Oberleitung.

Unter der Oberleitung im Sinne des § 8 der ersten Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten ist die künstlerische Oberleitung zu verstehen. Hierzu gehören nicht die verantwortliche technische Leitung der Ausführung und die örtliche Bauführung.

## § 3.

### Geringfügige oder gelegentliche Berufsausübung.

(1) Ist an dem Sitz einer Baupolizeibehörde kein Architekt vorhanden, der gemäß § 7 der ersten Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten eigene Ent-

würfe zu Bauten als baupolizeiliche Eingaben bei den zuständigen Behörden einzureichen und dort für den Bauherrn zu vertreten berechtigt ist, und würden sich hieraus nachweisbar Stockungen des Arbeitsmarktes ergeben, so kann nach Maßgabe des Abs. 2 für Personen, die Entwürfe zu Bauten bei den Baupolizeibehörden einreichen wollen, Befreiung von der Pflicht der Zugehörigkeit zur Kammer wegen geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung der Architektentätigkeit bewilligt werden.

(2) Die Befreiung von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste wird für die Planbearbeitung des einzelnen Bauwerkes ausgesprochen, wenn

1. die befreite Person die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt,
2. der Nachweis der Stockung des Arbeitsmarktes durch eine Erklärung des Treuhänders der Arbeit oder seines örtlich Beauftragten erbracht ist.

Der Antrag auf Befreiung ist an den Leiter der örtlich zuständigen Landesstelle der Reichskammer der bildenden Künste zu richten. Ueber die Befreiung wird gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 3.— RM. eine Bescheinigung erteilt, die der Baupolizeibehörde bei der Einreichung der Baupläne vorzulegen ist.

## § 4.

### Einreichen von Bauplänen durch Behörden.

Die Mitwirkung eines nach § 7 der ersten Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten zum Einreichen von Bauentwürfen berechtigten Architekten ist ferner nicht erforderlich, wenn Entwürfe zu Bauten als baupolizeiliche Eingaben von Behörden innerhalb ihres zuständigen Aufgabenkreises eingereicht werden.

## § 5.

### Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident  
der Reichskammer der bildenden Künste  
gez. Hö nig.

Moderne Baubeschlüge  
Herde / Gasherde / Kesselöfen

Telefon 26 226/7

**Eckrich & Schwarz, Mannheim P 5,10**

# Reichsverordnung über die örtlichen Fachschulchaften an den in das Reichsfachschulchaftsverzeichnis eingetragenen Fachschulen

Auf Grund der Verfassung, die der Reichsminister des Innern der Deutschen Fachschulchaft am 7. Februar 1934 gab, hat der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, an den die Aufgaben des Schulwesens übergegangen sind, die obenbenannte und nachstehend wieder-gegebene Verordnung erlassen. Das in der Verordnung benannte Fachschulchaftsverzeichnis wird ebenfalls bei dem Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung geführt.

## I. Mitgliedschaft.

### § 1.

(1) Die Studierenden deutscher Abstammung und Muttersprache einer in das Fachschulchaftsverzeichnis eingetragenen Fachschule bilden deren örtliche Fachschulchaft.

(2) Als Studierende einer Fachschule im Sinne dieser Verordnung gelten Personen über 17 Jahre, die an einem mindestens zweisemestrigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht, oder an einem sonstigen von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung als gleichwertig anerkannten Lehrgang in vollem Umfange teilnehmen.

(3) Der Führer der örtlichen Fachschulchaft entscheidet über die Zugehörigkeit zur Fachschulchaft auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Studierenden, daß seine Eltern und Großeltern arischer Abstammung sind. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an den Reichsführer der Deutschen Fachschulchaft möglich.

(4) Alle männlichen Mitglieder der örtlichen Fachschulchaft müssen sich der körperlichen und geländesportlichen Ausbildung durch die zuständigen Stellen unterziehen; nur das Zeugnis des Vertrauensarztes kann befreien.

(5) Die Mitgliedschaft zur Deutschen Fachschulchaft ist für solche Studierende, die die Bedingungen nach § 1, Ziffer 1 bis 4 erfüllen, Zwang. Die Erfüllung der durch die örtlichen Fachschulchaften auferlegten Pflichten ist Voraussetzung für das Verbleiben des Studierenden an der Fachschule, insbesondere für die Zulassung zu einer ordentlichen Reifeprüfung. Außerdem gilt als Bedingung der Zulassung zu jedem Fachschullexamen die Vorlage des genügend ausgefüllten Leistungsheftes.

## II. Aufgaben.

### § 2.

(1) Die örtliche Fachschulchaft hat für die Durchführung der Aufgaben der Deutschen Fachschulchaft nach den von dieser gegebenen Richtlinien im Rahmen ihrer Satzung Sorge zu tragen. Sie hat die Studierenden zur Erfüllung ihrer Pflicht in Volk und Staat anzuhalten und sie zu ehrbewußten deutschen Männern und opferbereiten Frauen und zum verantwortungsbereiten, selbstlosen Dienst in Volk und Staat zu erziehen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Selbstverwaltung obliegt ihr, unbeschadet der Pflichten,

die sich aus der Zugehörigkeit zur Fachschule ergeben:

1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden;
2. Pflege des Gemeinschaftslebens innerhalb des Semester- bzw. Klassen- und Schulverbandes;
3. Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Fachschule;
4. Beratende Teilnahme an den Lehrerkonferenzen durch ihren Führer bei Verhandlungen über
  - a) Disziplinarfälle,
  - b) Fachschulangelegenheiten,
  - c) Fachschulchaftsangelegenheiten.Der Führer der örtlichen Fachschulchaft ist zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen verpflichtet.
5. Mitwirkung bei der körperlichen Erziehung durch die zuständigen Stellen und bei der politischen Erziehung durch den NSDStB.
6. Mitarbeit bei sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, die politische Erziehung zu fördern.

## III. Satzungen.

### § 3.

(1) Die Bildung der örtlichen Fachschulchaft erfolgt auf Grund einer Satzung. Diese wird erstmalig von dem Beauftragten des Reichsführers der Deutschen Fachschulchaft (Kreisführer oder Fachschulchaftsführer) im Benehmen mit dem Schulleiter aufgestellt. Die Satzung hat die in der Verfassung der Deutschen Fachschulchaft und in dieser Verordnung gegebenen allgemeinen Bestimmungen zu beachten. Sie muß Angaben enthalten über

1. die Mitgliedschaft,
2. die Bildung und die Aufgaben der Dienststellen der örtlichen Fachschulchaft, insbesondere
  - a) des Führers der örtlichen Fachschulchaft. Er wird — wenn möglich — aus denjenigen Mitgliedern der örtlichen Fachschulchaft, die dem NS.-Studentenbund angehören, vom Reichsführer der Deutschen Fachschulchaft oder dessen Beauftragten (Kreisführer) für jedes Semester oder Schulhalbjahr berufen. Die Berufung erfolgt erstmalig und bei nicht ordnungsmäßigem Ausscheiden des Vorgängers nach Benehmen mit dem Schulleiter, im übrigen nach Anhörung des Vorgängers. Er wird erforderlichen Falles vom Reichsführer der Deutschen Fachschulchaft oder dessen Beauftragten (Kreisführer) abberufen.
  - b) der beiden Aeltesten. Sie stehen dem Führer der örtlichen Fachschulchaft zur Seite und vertreten ihn im Falle seiner Behinderung. Sie haben die Pflicht, laufend in die Arbeit des Führers der örtlichen Fachschulchaft und aller Semester- und Klassenobleute sowie der Fachschulchaftsleitung Einblick zu nehmen. Ein Aeltester ist im Regelfalle der ordnungsmäßig ausgeschiedene Führer der örtlichen Fachschulchaft oder ein von

ihm benannter Klassenobmann; diese beiden können nur vom Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft oder seinem Beauftragten (Kreisführer) abberufen werden. Erstmalig und sofern ein ordnungsmäßig ausgeschiedener Führer der örtlichen Fachschulenschaft oder ein von ihm benannter Semester- bzw. Klassenobmann nicht vorhanden ist, ist der eine Aelteste ein vom Führer der örtlichen Fachschulenschaft auf Widerruf zu ernennendes Mitglied der örtl. Fachschulenschaft. Der andere Aelteste ist stets ein vom Führer der örtlichen Fachschulenschaft auf Widerruf zum Aeltesten ernannter Klassenobmann.

- c) die Semester- bzw. Klassenobmänner. Sie sind die Mitarbeiter des Führers der örtlichen Fachschulenschaft und tragen die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben der Fachschulenschaft in der Semester- bzw. Klassengemeinschaft, die sie vertreten. Sie werden vom Führer der örtlichen Fachschulenschaft ernannt und abberufen. Fachschulenschaften an Anstalten mit freier Lehrweise müssen anstatt der Semester- bzw. Klassengemeinschaft Arbeitsgemeinschaften bilden, die Fachschaften darstellen.
- d) der Amtsleiter. Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Fachschulenschaft kann deren Führer Ämter einrichten, die von Amtsleitern verwaltet werden. Diese Ämter sollen — wenn eben möglich — durch die Semester- bzw. Klassenobleute besetzt werden; sie werden vom Führer der örtlichen Fachschulenschaft berufen.
3. die allgemeine Versammlung der örtlichen Fachschulenschaft, der im Einvernehmen mit der Schulleitung die jeweils erforderlichen und verfügbaren Räume der Anstalt zur Verfügung gestellt werden.
4. die Erhebung von Beiträgen. Die Erhebung von Fachschulschaftsbeiträgen erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters oder Schulhalbjahres durch die Schulleitung in einer Summe. Bei Ratenzahlung des Schulgeldes erfolgt die Erhebung des Fachschulschaftsbeitrages mit der ersten Rate. Die Fachschulschaftsbeiträge sind an die vom Führer der Deutschen Fachschulenschaft festgesetzten Stellen abzuführen.
5. die Kassenführung. Die Kassenführung übernimmt ein Kassenwart.
- (2) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzungen zwischen Schule und örtlicher Fachschaft entscheidet der zuständige Fachminister nach Anhören des Reichsführers der Deutschen Fachschulenschaft endgültig, wenn bei den unteren Instanzen des Reiches und der Deutschen Fachschulenschaft eine Einigung nicht zustande kommt.

#### § 4.

- (1) Die Genehmigung der Satzungen der Deutschen Fachschulenschaft und etwaiger vom Führer beantragter Änderungen erfolgt durch den Reichsminister oder dessen Beauftragten im Einvernehmen mit dem Reichsführer der Deutschen

Fachschulenschaft oder des Beauftragten. Mit der Genehmigung der Satzungen erhält die örtliche Fachschulenschaft die staatliche Anerkennung als Glied der Deutschen Fachschulenschaft und tritt unter die Aufsicht des Staates sowie der Reichsführung der Deutschen Fachschulenschaft.

(2) Die Ueberwachung des satzungsmäßigen Verhaltens der örtlichen Fachschulenschaft und ihrer Dienststellen, auch ihres Vermögensbeirates (vgl. § 8) ist Aufgabe der Reichsführung der Deutschen Fachschulenschaft oder von ihr beauftragten Dienststellen (Kreisführung).

(3) Verstößt die örtliche Fachschulenschaft oder eine ihrer Dienststellen gegen die allgemeinen Gesetze oder die Schulordnung, so kann der Fachschulleiter den Beschluß oder die Maßnahme durch schriftliche, an den Reichsführer der Fachschulenschaft zu richtende, begründete Mitteilung beanstanden. In diesem Falle bei Verstoß gegen die Gesetze oder die Schulordnung wird der Beschluß oder die Maßnahme vorläufig außer Kraft gesetzt. Verstößt die örtliche Fachschulenschaft oder eine ihrer Dienststellen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Satzung, so kann der Fachschulleiter den Beschluß oder die Maßnahme durch schriftliche an den Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft zu richtende Mitteilung beanstanden; jedoch wird in diesem Falle der Beschluß oder die Maßnahme nicht außer Kraft gesetzt.

Gegen die Beanstandung seiner Beschlüsse oder Maßnahmen durch den Fachschulleiter kann der Führer der Fachschulenschaft bzw. der Vorsitz des Vermögensbeirates bei dem Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft oder dessen Beauftragten (Kreisführer) Einspruch erheben. Die endgültige Entscheidung trifft bei Nichteinigung der Fachminister nach Anhören des Reichsführers der Deutschen Fachschulenschaft.

#### § 5.

Die örtlichen Fachschulenschaften sind Mitglieder der Deutschen Fachschulenschaft. Sie sind an die reichsbehördlich erlassene oder genehmigte Verfassung der Deutschen Fachschulenschaft und deren Anweisungen gebunden.

### IV. Vermögensverwaltung.

#### § 6.

(1) Die Fachschulenschaft hat für die Bereitstellung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der durch Reichsanordnungen gegebenen Bestimmungen selbst zu sorgen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Fachschulschaftsbeitrag zum Beginn eines jeden Semesters bzw. Schulhalbjahres in einer Summe zu zahlen.

(3) Die Kassengeschäfte der Fachschulenschaft übernimmt der Kassenwart der örtlichen Fachschulenschaft.

(4) Das Vermögen der örtlichen Fachschulenschaft bildet ein Sondervermögen, über das ihr Führer nach den folgenden näheren Bestimmungen verfügen kann.

(5) Für Verbindlichkeiten der Fachschulenschaft haftet nur dieses Sondervermögen.

§ 7.

Die Wahrnehmung der Vermögensverwaltung, insbesondere die Kontrolle über die laufenden Einnahmen und Ausgaben hat der Führer der Fachschulschaft oder ein von ihm zu berufender Kassenwart zu übernehmen.

§ 8.

(1) Jede örtliche Fachschulschaft hat einen Vermögensbeirat zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern: einem Aeltesten, der vom Führer der örtlichen Fachschulschaft, einem Mitglied des Schulbeirates oder Schulvorstandes, das von diesem und einem Lehrer (am besten der Direktor der Anstalt), der vom Leiter (Fachschulleiter) benannt wird.

(2) Zu Mitgliedern sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, von denen eine tätige Mitarbeit erwartet werden kann.

(3) Der Vermögensbeirat hat einen Vorstand zu wählen und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9.

(1) Der Vermögensbeirat hat die Aufgabe, die örtliche Fachschulschaft in allen geschäftlichen Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen.

(2) Sind der Führer der örtlichen Fachschulschaft und der Kassenwart an der Wahrnehmung der Vermögensverwaltung verhindert, so tritt der Vorsitzende des Vermögensbeirates an deren Stelle.

(3) Der Vermögensbeirat hat die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögensverwaltung fortlaufend zu überwachen und die Führung der örtlichen Fachschulschaft bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen nötigenfalls zu beraten und zu unterstützen. Er hat ferner den von dem Führer der örtlichen Fachschulschaft nach Beratung mit den Amtswaltern für ein Semester- bzw. Schulhalbjahr aufzustellenden Haushaltsplan zu genehmigen. Zu jeder Sitzung des Vermögensbeirates sind der örtliche Fachschulschaftsführer und Kassenwart einzuladen. Es müssen zu Anfang des Semesters eine Sitzung des Vermögensbeirates stattfinden zur Aufstellung des Haushaltsplanes, zu Ende des Semesters zur Entgegennahme der Semesterabrechnung. Außerdem soll mindestens einmal im Semester bzw. Schulhalbjahr eine Vermögensbeiratssitzung stattfinden. Alle im Haushaltsplan nicht ausdrücklich vorgesehenen und benannten Ausgaben, die für einen Zweck 50 RM. in einem Semester bzw. Schulhalbjahre übersteigen, sowie Ueberschreitungen des Haushaltsplanes unterliegen der vorherigen Genehmigung des Vermögensbeirates.

(4) Gegen Ende eines jeden Semesters bzw. Schulhalbjahres hat eine gründliche Prüfung der Vermögensverwaltung durch den Vermögensbeirat stattzufinden. Diese Prüfung hat sich auch auf die Berechtigung der einzelnen Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes oder der Sondergenehmigungen zu erstrecken.

(5) Der Führer und jede Dienststelle der örtlichen Fachschulschaft haben dem Vermögensbeirat auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über vermögensrechtliche Maßnahmen und Beschlüsse zu geben und jede sich darauf beziehende Einsichtnahme zu gestatten.

(6) Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirates kann der Führer der örtlichen Fachschulschaft die Entscheidung [der Reichsführung der Deutschen Fachschulschaft anrufen. Diese ist endgültig. Der Reichskassenführer der deutschen Fachschulschaft ist immer berechtigt, Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplanes den einzelnen örtlichen Fachschulschaften zu machen; ebenso ist der Reichskassenführer der Deutschen Fachschulschaften berechtigt, jederzeit bei sämtlichen örtlichen Fachschulschaften die Kassen zu prüfen.

§ 10.

Die Tätigkeit in sämtlichen Dienststellen der örtlichen Fachschulschaften ist ehrenamtlich. Bare Auslagen sind aus den Mitteln der Fachschulschaften im Rahmen des Haushaltsplanes zu erstatten.

Berlin, den 6. Oktober 1934.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

★

Am 11. Oktober 1934 hielt der Reichsführer der Deutschen Fachschulschaft, Hermann Ziegler, die erste Führertagung der Deutschen Fachschulschaft ab, auf der er die vorstehende öffentliche Reichsverordnung behandelte. Er legte dar, daß durch die Reichsverordnung der organisatorische Aufbau und die amtliche Vertretung der Gesamtheit der Studierenden aller deutschen Fachschulen gesichert sei. Dieses bedeutet den ersten Schritt zur Reform des Fachschulwesens, insbesondere des technischen Schulwesens. Es werde noch folgen eine Abgrenzung des Fachschulgebietes gegen die Berufsschulen und gegen die Hochschulen. Als weitere Aufgabe der Deutschen Fachschulschaft betrachtet der Reichsführer den zu erwirkenden gesetzlichen Schutz der Titel für Absolventen der Fachschulen.



**Aufzüge / Transportanlagen / Hebezeuge** aller Art  
**Wilhelm Graf / Maschinen-Fabrik / Karlsruhe (Baden)**

# Grundsätze und Forderung für die Arbeitsvergebung

Mitgeteilt von der Fachgruppe 2: Selbständige Unternehmer

Das Submissionswesen im Bauhandwerk weist Mißstände auf, die unter Einsatz aller gesetzlichen und moralischen Mittel abgestellt und einer Verbesserung zugeführt werden müssen.

Die Vorschläge über Mittel und Wege zur Erreichung eines gesunden Submissionswesens betreffen nach den an den Submissionen beteiligten Parteien auf der einen Seite die bauvergebenden Behörden, Architekten und Bauherrn und auf der andern Seite das Handwerk selbst.

Grundsätzlich kann im Voraus festgesetzt werden, daß im großen und ganzen alle Wünsche und Forderungen des Handwerks eigentlich nur auf die sinn-gemäße Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) hinauslaufen. Alle Einzelwünsche und Forderungen, die in nachstehenden Ausführungen niedergelegt sind, sind fast alle als ausdrückliche oder sinn-gemäße Soll-Vorschriften in der VOB enthalten. Nur die Tatsache, daß die VOB, soweit sie überhaupt den Angeboten formal zu Grunde liegt, von den Architekten und Baubehörden nach Auffassung des Handwerks nicht wort- und sinngetreu zur Anwendung kommt, ergibt die Unzufriedenheit des Bauhandwerks mit dem Submissionswesen. Das Bauhandwerk ist der Ueberzeugung, daß eine restlose, sinn-gemäße Anwendung der VOB bei allen Bauvergebungen mit einem Schlage alle Beanstandungen und Mißstände fast vollkommen beseitigen würde.

## I.

Insbesondere hat das Handwerk folgende Wünsche und Forderungen **an die bauvergebenden Behörden:**

1. Die Fristen zwischen Arbeitsaus-schreibung und Angebotsabgabe werden in letzter Zeit von den Baubehörden vielfach zu kurz an-gesetzt. Der Unternehmer hat dadurch nicht genügend Zeit zur Beschaffung der notwendigen Unterlagen und zur Aufstellung einer ordnungsmäßigen Kalkulation. Es muß bedacht werden, daß der Handwerker schon aus wirtschaftlichen Gründen die Ausarbeitung von Angeboten meist außerhalb der ordentlichen Arbeitszeit nach Feierabend vornimmt und vornehmen muß. Durch die unzureichende Terminbestimmung wird er gezwungen, diese Arbeiten am Tage vorzunehmen, wodurch ihm ein unproduktiver Arbeitsaufwand entsteht.

Die kurzen Fristen werden meist mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen begründet. Bei gutem Willen muß es aber bestimmt möglich sein, ausreichende Fristen dem Unternehmer für die Angebotsabgabe einzuräumen.

2. Als noch größerer Mißstand wird vom Handwerk der Umstand empfunden, daß die Angebotsunterlagen teilweise ungenügend insbesondere die Arbeitsbeschriebe unklar sind. Ein klarer, unmißverständlicher Arbeitsbeschrieb ist die Grundlage für das Angebot, wie auch für die Arbeitsausführung des Handwerkers.

Die Arbeiten sollen nach den Vorschriften der VOB so beschrieben sein, daß jeder Handwerker ohne jeden Zweifel die gleiche Vorstellung von der auszuführenden Arbeit erhält. Ungenügende und unklare Angebotsunterlagen fördern das Puschertum und tragen zum

nicht geringen Teil Schuld an den erheblichen Abweichungen in den Angebotspreisen, wie auch an Streitigkeiten über die Ausführungsart der Arbeiten.

Das Handwerk muß die Forderung stellen, zu der Ausarbeitung der Angebotsunterlagen zugezogen zu werden. Diese Mitarbeit des Handwerks bei der Aufstellung der Angebotsunterlagen soll grundsätzlich für alle Arbeitsvergebungen erfolgen, die eine nicht alltägliche Arbeitsausführung vorsehen. Für ständig wiederkehrende Arbeiten ist es selbstverständlich ausreichend, wenn einmal im Einvernehmen mit den Bauämtern und mit dem VDA ein Arbeitsbeschrieb für diese Arbeiten festgelegt wird. Die Mitwirkung der Sachverständigen des Handwerks für die Vorbereitung der Ausschreibung ist in § 7 der VOB ausdrücklich vorge-sehen.

3. Die meisten Klagen hat das Handwerk vorzubringen über die Nichtbefolgung des § 26 der VOB, der das für den Zuschlag zu wählende Angebot behandelt.

Die Vorschrift, daß der Zuschlag nicht an die niedrigste Geldforderung gebunden ist und daß Angebote, deren Preise in offenbarem Mißverhältnis zur Leistung stehen, ausgeschlossen werden und nur solche Angebote Berücksichtigung finden sollen, deren Preise bei einwandfreier Ausführung für den Bieter auskömmlich erscheinen, wird nach Ansicht des Handwerks von den Baubehörden nur selten oder unzureichend angewandt.

Die Forderung auf Zuschlagserteilung an das angemessene Angebot erfordert allerdings die unzweideutige Feststellung des angemessenen Preises. In Fällen, in denen die Submission keine Unterbietungen erkennen läßt, die Preise sich also auf ziemlich gleicher Höhe bewegen, ist irgendeine Tätigkeit der Sachverständigen des Handwerks oder einer Sachverständigenkommission nicht erforderlich. Dagegen muß von den Baubehörden verlangt werden, daß der im § 7 der VOB vorgeschriebene Beizug von Sachverständigen des Handwerks in allen Fällen zu erfolgen hat, in welchen die Angebote erhebliche Differenzen aufweisen. In all diesen Fällen sollen unbedingt die Sachverständigen des Handwerks tätig werden. Es ist hierbei nicht Absicht des Handwerks, irgendwelche Preiserhöhungen zu veranlassen oder dem Handwerker hohe Verdienstspannen zu gewähren. Es soll durch die Sachverständigenprüfung nur die Forderung der VOB auf Ausschaltung der Angebote erfüllt werden, deren Preis im offenbaren Mißverhältnis zur Leistung stehen. Die Sachverständigen des Handwerks haben die ausdrückliche Aufgabe, die unterste Grenze eines angemessenen Angebots bei knappster Verdienstspanne und rationellster Organisation eines Betriebes festzustellen.

Es ist bekannt, daß gegen die Gutachten der Sachverständigen des Handwerks bei den bauvergebenden Behörden ein großes Mißtrauen besteht. Es soll auch nicht geleugnet werden, daß in früheren Jahren die ihnen gestellten Aufgaben nicht von allen Sachverständigen im richtigen Sinn aufgefaßt wurden und deshalb dieses Mißtrauen der bauvergebenden Behörden vielleicht nicht ganz ohne Mitschuld des Handwerks besteht. Es ist daher erstes Erfordernis, dieses Vorurteil bei den Baubehörden zu beseitigen und ihnen ein-

deutig zum Ausdruck zu bringen, daß sich die Tätigkeit der Sachverständigen des Handwerks in Zukunft nicht als eine einseitige Interessenvertretung darstellen wird, sondern im Gegenteil, auch den Interessen der bauvergebenden Behörden dient, da Ueberangebote genau so gekennzeichnet werden, wie Schleuderangebote. Als ein Weg zur Wiederherstellung des bei den Baubehörden nicht vorhandenen Vertrauens in die Tätigkeit der Sachverständigen wird empfohlen, daß sich die Sachverständigen bei der Prüfung der Angebote mit der bauvergebenden Behörde an einen Tisch setzen und gemeinsam die Angebote durchprüfen. Die Erfahrung lehrt, daß dieser Weg geeignet ist, das Vorurteil gegen die Gutachten der Sachverständigen des Handwerks zu beseitigen. Wenn der Vertreter der Bauherrschaft an der Nachrechnung der Angebote mit den Sachverständigen selbst teilnimmt, so ist die Einigung auf einen gemeinsamen Standpunkt ohne Zweifel leichter, als wenn die Bauherrschaft nur das Ergebnis einer Prüfung erhält, das ohne ein Zusammenwirken zustande gekommen ist. Den Baubehörden soll nicht die Anerkennung des Nachprüfungsergebnisses diktieren, sondern sie sollen von den Sachverständigen von der Richtigkeit der Gutachten überzeugt werden.

Zu einer stichhaltigen Nachprüfung von Angeboten verschiedener Höhe sind Preisaufteilungen notwendig. Die Baubehörden sollen grundsätzlich, sobald sich die Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung der Angebote unter Beizug der Sachverständigen des Handwerks ergibt, von den Anbietern die Preisaufteilung für ihr Angebot verlangen. Werden diese nicht termingemäß beigebracht, so ist das betreffende Angebot aus der engeren Wahl auszuschneiden. Die Preisaufteilungen ermöglichen den Behörden und den beigezogenen Sachverständigen, die Abweichungen in den Kostenelementen genau festzustellen und offensichtliche Fehler oder unmögliche Unter- und Ueberschreitungen einzelner Kostenanfänge ausfindig zu machen. Es hat sich früher schon gezeigt, daß die Preisaufteilungen von Bieterern oft unter Außerachtlassung jeder wirtschaftlichen Vernunft und Erfahrung aufgestellt werden. Auch beweisen die Preisaufteilungen in vielen Fällen, daß eine Kalkulation vor Abgabe des Angebots überhaupt nicht stattgefunden hat und der angebotene Einheitspreis sich nicht auf eine Preisaufteilung stützt, sondern umgekehrt nachträglich die Preisaufteilung sinnlos nach dem abgegebenen Angebot konsterniert wird. Anbieter, denen ein solches Verfahren nachgewiesen werden kann, können nicht als zuverlässiger Unternehmer angesehen werden; ihre Angebote haben für die Zuschlagerteilung auszuschneiden. Im übrigen besteht die Auffassung, daß an die bauvergebenden Behörden die Forderung gestellt werden muß, die Preisaufteilung als geistiges Eigentum des Anbieters nach Prüfung an diesen zurückzureichen.

Bei einer gemeinsamen Durchprüfung der abgegebenen Angebote unter Mitverwertung der Preisaufteilungen ist es bestimmt möglich, das oder die Angebote eindeutig zu ermitteln, die als angemessen auszusprechen sind. Die Zuschlagerteilung an das angemessene Angebot bei klarem Arbeitsbeschrieb schließt auch jede Nachforderung des Handwerkers an die Baubehörde aus. Es wird verlangt, daß grundsätzlich Nachzahlungen nicht mehr gewährt werden, wenn die Ausschreibung und Arbeitsvergebung in der vorgeschlagenen Weise nach den Richtlinien der VOB erfolgt.

4. Nach Ansicht weitester Kreise des Handwerks stellt die in letzter Zeit häufige Aufhebung einer Aus-

schreibung wegen geringfügiger Aenderung der Projektunterlage einen Mißstand dar, der abgestellt werden muß. Die VOB schreibt ausdrücklich vor, daß eine Ausschreibung nur aufgehoben werden soll, wenn sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Das Bauhandwerk kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß eine mehrmalige Ausschreibung oft ohne triftige Gründe erfolgt. Die Abänderung bei einer Neuausschreibung sind oft so geringfügiger Art, daß der Gedanke unabweisbar ist, daß die Begründung der Aufhebung der Ausschreibung mit diesen Abänderungen nur ein Vorwand darstellt, während in Wirklichkeit die Absicht, weitere und niederigere Angebote zu erhalten, Zweck der mehrmaligen Ausschreibungen ist.

5. Einen Mißstand stellt auch das Angebotsverfahren dar, das von den Architekten weitgehend in Anwendung gebracht wird unter Nichtbeachtung der Bestimmung des § 6 der VOB., wonach das Auf- und Abgebotsverfahren zu vermeiden ist. Nachverhandlungen mit Bietern müssen grundsätzlich verboten werden; insbesondere das Abhandeln von Preisen unter Hinweis auf niedrigere Angebote von Konkurrenten muß unterbleiben.

6. Endlich ist festzustellen, daß die Bevorzugung der Handwerker, die berechtigt sind den Meistertitel zu führen oder Lehrlinge auszubilden, vor anderen Anbietern, wie sie die VOB. vorschreibt, von den Baubehörden nicht genügend berücksichtigt wird. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift muß hingewirkt werden.

Während den Arbeitsvergaben aller öffentlichen Stellen grundsätzlich die VOB unverändert zu Grunde zu legen ist welche Bestimmung aber insbesondere bei Landgemeinden, Krankenkassen usw. noch nicht restlos bekannt ist — besteht eine gleiche Bestimmung für die Arbeitsvergaben durch Privatarchitekten oder private Bauherrn bis jetzt noch nicht. Die Privatarchitekten sollen deshalb ersucht werden, ihren Angeboten und Werkverträgen auch die VOB grundsätzlich zu Grunde zu legen. Die Architekten können darauf hingewiesen werden, daß sie heute durch ihr neues Berufsstandrecht eine einheitliche Organisation und eine Sicherstellung ihrer berechtigten Honoraransprüche erhalten haben. Das Handwerk begrüßt durchaus diese Maßnahme darf aber auf der anderen Seite erwarten, daß auch die Architektenchaft das notwendige Verständnis für die berechtigten Wünsche des Handwerks aufbringt, die sich in viel engeren und bescheidenerem Rahmen bewegen, als die Rechte, die die Architektenchaft gesetzlich erhalten hat. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, der die Architekten zu einer Ablehnung der grundsätzlichen Einführung der VOB. in den Vertragsunterlagen mit den Handwerkern veranlassen könnte. Die VOB. gibt dem Handwerker nur ein Mindestmaß an Sicherheit für eine gerechte und vernünftige Arbeitsvergebung. Wenn die VOB. allen Angeboten auch bei privaten Arbeitsvergaben zu Grunde gelegt wird, kommen auch sinngemäß alle die Forderungen, welche in den vorausgehenden Ausführungen für die Anwendung der Bestimmungen der VOB., an die Baubehörden gestellt sind, die Architekten in Frage. Den Konkurrenzkampf unter den Architekten, der ohne Zweifel bisher bestanden hat und vielfach auf dem Rücken des Handwerkers ausgegossen worden ist, kann einer vernünftigen Berücksichtigung der berechtigten Forderungen des Handwerks nicht mehr im Wege stehen, nachdem grundsätzlich das Architektenhonorar gesetzlich festgelegt ist und nicht unterboten werden kann.

## II.

1. Wie schon erwähnt, richtet der Vergabungsausschuß seine Beanstandungen, Forderungen und Wünsche nicht nur an die eine Seite der an der Submission beteiligten Wirtschaftskreise, an Behörden und Architekten, sondern verkennt auch nicht die Mißstände, die beim Handwerk selbst teilweise herrschen und stellt deshalb Verbesserungsvorschläge für das Handwerk selbst auf.

Die Preismoral im Handwerk ist tief gesunken und wirft auf den gesamten Handwerkerstand einen dunklen Schatten. Der harte wirtschaftliche Existenzkampf hat dazu geführt, daß auch sonst ehrliche und tüchtige Handwerker zu unsittlicher Preisunterbietung und unmoralischer Preisschleuderei greifen, wenn es sich um die Erlangung eines Auftrages handelt. Es muß innerhalb der Handwerkerorganisationen mit harter und rücksichtsloser Schärfe gegen unlautere Elemente jeder Art vorgegangen werden. Die Ehrengerichtsbestimmungen des neuen Handwerkergesetzes bilden hierzu die Grundlage. Ein Handwerker, der offensichtlich ein Schleuderangebot abgegeben hat, muß eine Angebotsabschrift und eine Preisaufteilung an die Kreishandwerkerschaft einreichen, welche auf Grund der ihr gegebenen Rechte zur Anforderung dieser Unterlage berechtigt ist. Stellt der Vergabungsausschuß der Handwerkerschaft eine unsittliche Preisschleuderei fest, so wird das Angebot und die Preisaufteilung zur weiteren Prüfung an den Landesgutachterauschuß weitergeleitet. Stellt auch dieser den gleichen Tatbestand fest, so wird ein Ehrengerichtsverfahren gegen den Preisschleuderer beantragt. Es müssen unbedingt baldigst einige Fälle dieser Art ohne Rücksicht verfolgt und die Urteile des Ehrengerichts weitesten Kreisen des Handwerks als abschreckendes Beispiel bekannt gegeben werden. Gegebenenfalls muß auch auf Grund des § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung versucht werden, unlauteren und unzuverlässigen Elementen im Bauhandwerk die selbständige Ausübung des Handwerks zu entziehen. Es ist zu hoffen, daß die weiteren Durchführungsbestimmungen zum Handwerkergesetz dieses Recht auf Einstellung der selbständigen handwerklichen Tätigkeit von den Bezirksämtern auf die Handwerkskammern übertragen.

2. Eine weitere wichtige Maßnahme zur Erzielung ehrlicher Preise wird in der Abhaltung von Innungskursen über Kalkulationslehre erblickt. Soweit Schleuderangebote und auch Ueberangebote nicht auf Böswilligkeit und Absicht zurückzuführen sind, beruhen sie auf der Unfähigkeit vieler Handwerker zur Aufstellung einer ordnungsmäßigen Kalkulation. Wohl ist es den Innungen untersagt, Richtpreise aufzustellen oder zu empfehlen, es ist ihnen aber ausdrücklich gestattet, ihre Mitglieder in Kalkulationskursen über eine angemessene Kalkulation zu unterrichten. Es besteht auch kein Verbot für die Festlegung von Richtlinien für angemessene Arbeitszeiten und Geschäftsunkosten. Nachdem die Materialkosten nicht wesentlich von einander abweichen, muß eine einheitliche Angebotsabgabe zu erzielen sein, wenn in den Kalkulationskursen dem einzelnen Handwerker nachgewiesen werden kann, daß er zu bestimmten Arbeiten auch einen bestimmten nach unten und oben begrenzten Zeitaufwand unbedingt benötigt und auch seine Geschäftsunkosten unter eine gewisse Höhe auf keinen Fall heruntergehen kann.

Ueber die Höhe der Geschäftsunkosten müssen im übrigen beim Handwerker selbst Erhebungen in den einzelnen Berufen über das Verhältnis der Geschäfts-

unkosten zum Umsatz bzw. zur Lohnsumme angestellt werden. Es wird sich aus diesen Erhebungen ein Bild über die Geschäftsunkosten in den einzelnen Handwerksberufen ergeben, das den Baubehörden und allen Berufsangehörigen zur Kenntnis gebracht werden kann. Es kann und darf nicht mehr vorkommen, daß in Preisaufteilungen die Geschäftsunkosten um 50 Proz. und mehr unter dem angemessenen Satz eingesezt werden. Zu den Erhebungen über die angemessenen Unkosten sind selbstverständlich nur Betriebsinhaber zuzuziehen, die durch ihr Ansehen die Bürgschaft für wahrheitsgemäß und richtige Angaben bieten. Die Kalkulationskurse haben neben der sachlichen Unterrichtung auch die Aufgabe, den Handwerker auf seine Berufsstandspflichten und seine Verantwortung gegenüber Volk und Staat in seiner Preisgebarung hinzuweisen.

3. Eine weitere Forderung ist die Verschärfung der Gesellen- und vor allem der Meisterprüfungen. Mit ungenügendem Wissen und Können ausgestattete Meister sind eine schwere Belastung für ein Handwerk. Insbesondere muß bei den Prüfungen größerer Wert auf eine gründliche Kenntnis der Buchhaltung und eine gewisse Gewandtheit in der Kalkulation gelegt werden. Wer einen Preis nicht richtig errechnen kann, mag vielleicht ein tüchtiger Geselle sein, wird aber niemals ein tüchtiger Geschäftsmann werden. Es soll in Zukunft niemand mehr die Meisterprüfung bestehen, der nicht diese Grundforderungen erfüllt.

4. Weiterhin wird es sich der Vergabungsausschuß zur Aufgabe machen, die Qualitätsleistung im Handwerk zu fördern. Qualitätsbetrug muß festgestellt und unnachsichtlich auf Grund der Ehrengerichtsbestimmungen geahndet werden. Meist sind es die Handwerker, die mit Schleuderpreisen arbeiten, aber meistermäßige Arbeit zusichern, die ihre Auftraggeber mit einer Schundarbeit betrügen und den ehrlichen Handwerker durch ihre unlauteren Machenschaften zu Grunde richten.

Es sollte in allen Kreishandwerkerschaften und Innungen an die haubeflissenen Stellen herangetreten werden, eventl. auch in Vorträgen, um endlich das Verständnis und die gerechte Würdigung des Bauhandwerks zu wecken. Der Appell muß den Baubehörden und Architekten die eminente Wichtigkeit eines innerlich gefunden, auf Qualitätsarbeit eingestellten Handwerkerstandes zum Bewußtsein bringen; er muß ihnen klar machen, daß letzten Endes die Ziele, die im Bauhandwerk verfolgt werden, mit den Interessen der Allgemeinheit parallel laufen. Ein verproletarierter Handwerkerstand ist eine Gefahr für die gesunde soziale und wirtschaftliche Schichtung des deutschen Volkes. Nicht der Eigennutz des Einzelnen hat bei Submissionen den Ausschlag zu geben, sondern die Rücksichtnahme auf das Gesamtinteresse muß im Vordergrund stehen.

Das Handwerk ist zu schade, um von gewissenlosen Elementen in den eigenen Reihen und durch das Unverständnis der mit der Arbeitsvergebung sich befassenden Stellen zu Grunde gerichtet zu werden. Das Handwerk stellt keine ungerechtfertigten Forderungen, es hat seine Wünsche auf ein Mindestmaß beschränkt, deren Erfüllung ihm gerade noch eine Lebensmöglichkeit auf gesunder Grundlage unter Aufrechterhaltung der deutschen handwerklichen Wertarbeit im Interesse des Allgemeinwohls bietet. Es fordert nur eine bescheidene Verwirklichung der Forderung: „Ehrlicher Lohn für ehrliche Arbeit!“

## Bundesnachrichten.

# Zum Jahreswechsel allen Kollegen die besten Wünsche!

Lassen Sie uns damit den Wunsch verbinden, daß die Zusammengehörigkeit und Kameradschaftlichkeit im neuen Jahre 1935 wieder mehr gepflegt werden wolle, wie in dem zur Reife gehenden Jahre 1934.

Verbittern wir uns nicht gegenseitig das Leben, sondern helfen wir uns im Sinne unseres Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler.

### Mitgliedsbücher der Reichskammer der bildenden Künste.

Eine große Anzahl Anfragen wegen noch nicht erledigter Aufnahme in die Reichskammer der bildenden Künste kommen an die Fachgruppe 1.

Bei der Reichskammer konnte infolge des bekannten Erlasses des Präsidenten der Reichskammer, betreffend „Berufsausübung der Architekten“, welcher einen außerordentlichen Ansturm von Aufnahmegesuchen in die Reichskammer zur Folge hatte, die Anträge nicht so bearbeiten, wie dies erwünscht wäre. Nachdem der Ansturm jedoch nachgelassen hat, werden die Anträge wieder laufend bearbeitet und ist in Kürze mit der Erledigung zu rechnen. Sch.

### An die Mitglieder der Sterbekasse

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen der Kollegen, ob mit der Abwicklung des Sterbekassengeldes in Bälde gerechnet werden könne. Die Weitreibung der noch ausstehenden Beiträge ist noch voll im Gange. Bevor nicht restlos die Beitragsfragen geklärt sind, kann ich die Anzahl derjenigen Mitglieder nicht feststellen, die an der Verteilung des Geldes zugelassen werden. Der Gesamtbetrag der Sterbekasse ist jetzt auf etwa 4000 RM gestiegen. Bei einem Teil der im Laufe der letzten Jahre ausgetretenen Mitglieder muß der Beitrag gerichtlich eingeklagt werden.

Dies ist ungefähr der Stand, wie ich heute berichten kann. Um unnötige Porti auszugeben, kann ich die Zusendung des Teilbetrages, der auf die einzelnen Kollegen entfällt, erst nach der ordentlichen Durchführung einer vollständigen Abrechnung vornehmen. Ich möchte nochmals betonen, daß nur diejenigen Mitglieder an der Verteilung zugelassen werden, die restlos ihre Beiträge bis 1. Januar 1934 bezahlt haben. Alle übrigen scheiden von der Verteilung aus.

Frischmuth, Bundesleiter.

### Einbanddecken

für unsere Zeitschrift „Der Baumeister“ können bei uns sowohl für das Jahr 1934 als für die verfloßenen Jahre bestellt werden.

Ueber die

### Mitgliederbewegung 1934

wird die erste Nummer des Jahrganges 1935 ausführlich berichten.

### Der Minister des Innern

Nr. 113 983

Karlsruhe, 15. Nov. 1934.

Norm. XXII<sup>5</sup>

Schutz des Berufs und der Berufsausübung der Architekten, hier Baupolizei.

An die

Bezirksämter, Polizeipräsidien, Polizeidirektionen und den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe.

Durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661) und seine Durchführungsverordnungen sind die Architekten in die Reichskammer der bildenden Künste eingegliedert worden. Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat am 28. September 1934 (amtlich veröffentlicht in der Reichsausgabe des „Völkischen Beobachters“ vom 30. September 1934 Nr. 273) eine Anordnung erlassen, die die Berufsausübung der Architekten regelt. Darnach ist jede planende oder sonstige gestaltende, künstlerisch anordnende, betreuende und leitende Tätigkeit auf dem Gebiet des Bauwesens, wenn sie eigenschöpferische Gestaltungskraft zeigt und nicht lediglich die Anwendung erlernter rein technischer Kenntnisse ist, als Architektentätigkeit anzusehen (§ 2). Die Mitgliedschaft in der Kammer ist Voraussetzung für die Ausübung des Berufs (§ 1).

Aufgrund dieser Anordnung hat der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Landesregierungen gebeten, die Baupolizeibehörden anzuweisen, nur solche baupolizeilichen Eingaben zur Bearbeitung anzunehmen und zu erledigen, deren architektonische Entwürfe von Architekten angefertigt sind und eingereicht werden, die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste sind. Der Durchführung dieser Regelung stehen indessen einstweilen Bedenken rechtlicher und praktischer Art im Wege. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat daher mit Schreiben vom 27. Oktober 1934 VIII R 9 Nr. 9418/34 den Landesregierungen mitgeteilt, daß wegen der Durchführung der erwähnten Anordnung demnächst

besondere Anweisung ergehen wird; zur Vermeidung von wirtschaftsschädigenden Störungen in der Bearbeitung von Bauanträgen sei bis dahin weiter nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, hier- nach zu verfahren.

II. Nachricht hiervon.

In Vertretung: Imhoff.

An den

Badischen Baumeisterbund e. V.

z. H. des Vors., Herrn Gewerbe-  
oberinspektor Frischmuth

Karlsruhe.

### Der Minister des Innern

Nr. 113953.

Karlsruhe, 16. Nov. 1934.

Norm. XXII<sup>5</sup>.

Vorstädtische Kleinfiedlung,  
I.—IV. Abschnitt.

An die

Bezirksämter und an die 13 Bezirks-Bauämter.

1. Im Nachgang zu Ziffer 5 meines Runderlasses vom 1. November 1934 Nr. 105742 teile ich mit, daß es dem Herrn Reichswirtschaftsminister nunmehr zur Erleichterung der Entfernung ungeeigneter Siedler wünscht, daß die mit seinem Rundschreiben vom 3. September 1934 I R 11—137/34 vorgesehene Regelung nicht nur auf Kündigungen im Fall eines wichtigen Grundes beschränkt, sondern auch auf Kündigungen auf Grund der §§ 553 und 544 BGB. ausgedehnt wird.

Hiernach hat der Absatz 3 des § 3 des Träger-Siedler-Vertrags anstelle der in meinem Erlaß vom 1. November 1934 angeführten Fassung jetzt folgende Fassung zu erhalten:

„Das Miet-(Pacht-)Verhältnis kann außerdem unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat für den Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere auch, wenn der Siedler sich als offensichtlich ungeeignet erwiesen hat. Erhebt der Siedler gegen die Kündigung Widerspruch, so ist der Badischen Landeswohnungs-fürsorgeanstalt in Karlsruhe unverzüglich unter eingehender Darlegung des Sachverhalts zu berichten. Diese entscheidet nach Anhörung des anderen Teils und nach eingehender Prüfung der Sachlage unter Ausschließung des Rechtsweges endgültig darüber, ob die Voraussetzungen zur Kündigung gemäß den §§ 553 und 554 BGB. oder wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes als gegeben anzusehen sind.“

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß gemäß ausdrücklicher Weisung des Herrn Reichswirtschaftsministers auch für die Träger-Siedler-Verträge aus dem I. und II. Bauabschnitt, in denen die Reichsdarlehen noch durch Zentralstellen des Reichs bewilligt worden sind, als entscheidende Behörde das Badische Ministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle anzusehen ist.

Ich ersuche alle noch nicht abgeschlossenen Träger-Siedler-Verträge alsbald entsprechend zu ändern. Aber auch bei den schon abgeschlossenen Verträgen ist diese Änderung durchzuführen. Bezüglich der Durchführung dieser Änderungen gelten sinngemäß die unter Ziffer 5

meines oben angezogenen Erlasses angeführten Bemerkungen des Herrn Reichswirtschaftsministers. Ueber die Durchführung der Änderungen ist f. Zt. zu berichten.

2. Im Nachgang zu Ziffer 8 meines Runderlasses vom 1. November 1934 Nr. 105742 gebe ich von einer Mitteilung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 25. Oktober 1934 VIII R 11—177/34 Kenntnis, wonach der Herr Reichsarbeitsminister sich damit einverstanden erklärt hat, daß von der den freiwilligen Helfern zu-gebilligten Vergütung gemäß § 112 NWVG ein Betrag bis zu 1.— RM für den Arbeitstag als Werbungskosten abgesetzt wird. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird die Landesämter und Arbeitsämter entsprechend ermächtigen.

Eine weitere Fertigung des Erlasses für den Gebrauch des Amtes liegt bei.

II. Nachricht hiervon.

In Vertretung: Imhoff  
Beichel

An den

Badischen Baumeisterbund e. V.

z. H. des Herrn Gewerbeoberinsp.  
Frischmuth

Karlsruhe.

## Terminkalender

### für Monatsversammlungen

Wir wollen noch einmal auf unsere Notiz in der Nr. 11/1934 auf Seite 118, bezüglich der rechtzeitigen Mitteilung von Monatsveranstaltungen der Bezirksgruppen hinweisen.

#### Bezirk Konstanz:

Monatsversammlung am Mittwoch, den 2. Januar 1935, abends 20,30 Uhr. Es wird noch besondere Einladung ergehen.

#### Bezirk Waldshut:

Monatsversammlung am Montag, den 7. Januar 1935, abends 20,30 Uhr im Gasthaus „Zum Schwanen.“

#### Bezirk Lörrach:

Monatsversammlung am Mittwoch, den 2. Januar 1935, abends 20,30 Uhr im „Jägerstübli“ in Lörrach.

#### Bezirk Donaueschingen:

Monatsversammlung am Samstag, den 5. Januar 1935, abends 20,30 Uhr im „Adler.“

#### Bezirk Freiburg:

Im Monat Januar wird keine Monatsversammlung abgehalten, dafür ist im Laufe des Monats eine Sonder-versammlung vorgesehen.

#### Bezirk Karlsruhe:

Wir werden zu einer Veranstaltung im Monat Januar 1935 besondere Einladungen ergehen lassen. Je nach den Witterungsverhältnissen ist eine Besichtigung vorgesehen.

#### Bezirk Pforzheim:

Monatsversammlung am Montag, den 7. Januar 1935, abends 20,30 Uhr in der Bierstube des „Hotel Ruf“ in Pforzheim.

#### Bezirk Mannheim:

Zu einer Veranstaltung im Monat Januar 1935 wird besonders eingeladen.

Schriftleitung: A. Stegmeier, Karlsruhe, Neue Bahnhofstraße 13, Telefon 7978 / Verantwortlich für die Anzeigen: Eugen Harsch, Karlsruhe, Friedenstraße 7, Telefon 5485 / Druck und Verlag: Eugen Harsch, Karlsruhe, Friedenstraße 7. Auflage: Monat Oktober 1934

